

Die Betriebsrente aus der Pflichtversicherung

Rechtsgrundlagen

Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes haben aufgrund tarifvertraglicher Bestimmungen Anspruch auf eine betriebliche Altersversorgung (Betriebsrente).

Maßgebend für den kommunalen Bereich ist der Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) - vom 1. März 2002. Der ATV-K ist Grundlage der Satzung der ZVK.

Rentenarten

Die Zusatzversorgungskasse zahlt als Betriebsrenten Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte sowie Hinterbliebenenrenten für Witwen, Witwer, Waisen und eingetragene Lebenspartner der Versicherten.

Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf eine Betriebsrente aus der Zusatzversorgung besteht, wenn der Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist.

Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt am Ersten des Monats ein, von dem an der Anspruch auf gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente bzw. wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Ob und ab welchem Zeitpunkt die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist durch den Bescheid der Deutschen Rentenversicherung nachzuweisen.

Wartezeit

Die Wartezeit ist die Dauer der Pflichtversicherung, die für eine Anwartschaft auf Rente mindestens zurückgelegt sein muss. Sie beträgt 60 Kalendermonate. Dabei wird jeder Kalendermonat berücksichtigt, für den mindestens für einen Tag Umlagen oder Beiträge erbracht wurden. Die Wartezeit muss nicht in einem zusammenhängenden Zeitraum erfüllt sein. Auf die Wartezeit werden Versicherungszeiten anderer Zusatzversorgungskassen angerechnet, soweit sie auf die Kasse übergeleitet wurden oder wenn

eine Verpflichtung zur gegenseitigen Anerkennung der Versicherungszeiten zwischen den Kassen besteht. Die Wartezeit gilt auch vor Erreichen der 60 Monate als erfüllt, wenn der Versicherungsfall aufgrund eines Arbeitsunfalls im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung eingetreten ist.

Rentenbeginn

Die Betriebsrente beginnt zum gleichen Zeitpunkt wie die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Antragstellung

Die Betriebsrente wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist bei Pflichtversicherten über den Arbeitgeber einzureichen, bei dem zuletzt das versicherungspflichtige Arbeitsverhältnis besteht. Beitragsfrei Versicherte stellen den Antrag direkt bei der ZVK. Die Antragsvordrucke stehen auch im Internet zur Verfügung. Dem Antrag sind die von der Zusatzversorgungskasse geforderten Unterlagen, in der Regel der Rentenbescheid der Deutschen Rentenversicherung, beizufügen.

Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Betriebsrente für einen Zeitraum, der mehr als zwei Jahre vor dem Ersten des Monats liegt, in dem der Antrag bei der Zusatzversorgungskasse eingegangen ist, kann nicht mehr geltend gemacht werden.

Berechnung der Betriebsrente

Die Höhe der Betriebsrente hängt ab von der Summe der Versorgungspunkte bis zum Rentenbeginn. Die Versorgungspunkte (VP) berechnen sich wie folgt:

$$\frac{\text{zvk-pfl. Jahresentgelt}}{12.000} \times \text{Altersfaktor} = \text{VP}$$

Altersfaktorentabelle:

Als Alter gilt die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Alter	Altersfaktor	Alter	Altersfaktor
17	3,1	32-33	1,9
18	3,0	34	1,8
19	2,9	35-36	1,7
20	2,8	37-39	1,6
21	2,7	40-41	1,5
22	2,6	42-43	1,4
23	2,5	44-46	1,3
24-25	2,4	47-49	1,2
26	2,3	50-52	1,1
27-28	2,2	53-56	1,0
29	2,1	57-61	0,9
30-31	2,0	ab 62	0,8

Mit den Altersfaktoren wird die jährliche Verzinsung der Einzahlungen bis zum Rentenbeginn berücksichtigt.

Die Summe der Versorgungspunkte multipliziert mit dem Messbetrag von 4 Euro ergibt die monatliche Betriebsrente.

Betriebsrente wegen Alters

Die ZVK gewährt eine Betriebsrente wegen Alters, wenn eine gesetzliche Rente wegen Alters als Vollrente gezahlt wird. Wie die gesetzliche Rentenversicherung zahlen wir: Regelaltersrenten, Altersrenten für Frauen, Altersrenten für langjährig Versicherte, Altersrenten für schwerbehinderte Menschen, Altersrenten für besonders langjährig Versicherte, Altersrenten wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit sowie Altersrenten für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute.

Betriebsrente wegen Erwerbsminderung

Versicherten, die erwerbsgemindert sind und von der gesetzlichen Rentenversicherung eine volle oder teilweise Erwerbsminderungsrente beziehen, zahlt die ZVK auch eine entsprechende Betriebsrente. Die volle Erwerbsminderungsrente wird entsprechend der Altersrente berechnet, bei teilweiser Erwerbsminderung beträgt sie die Hälfte. Bei Eintritt der Erwerbsminderung vor dem 60. Lebensjahr werden unter bestimmten Voraussetzungen zusätzliche Versorgungspunkte als soziale Komponente gewährt.

Betriebsrente für Hinterbliebene

Die ZVK zahlt eine Betriebsrente an die rentenberechtigten Hinterbliebenen, wenn die oder der Versicherte die Wartezeit erfüllt hat bzw. eine Betriebsrentenberechtigte oder ein Betriebsrentenberechtigter verstirbt. Ob eine kleine oder große Betriebsrente für Witwen/Witwer und/oder eine Voll- oder Halbwaisenrente für Kinder gezahlt wird, richtet sich nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung.

Hinterbliebenenrenten werden grundsätzlich gezahlt, wenn und solange ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Abweichend hiervon werden Waisenrenten aus der Zusatzversorgung nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs gezahlt. Die Leistungsdauer verlängert sich um die Zeit des abgeleisteten Grundwehr- oder Zivildienstes.

Bemessungsgrundlage der Betriebsrenten für Hinterbliebene ist jeweils die Betriebsrente, die die oder der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können, wenn sie oder er im Todeszeitpunkt wegen voller Erwerbsminderung ausgeschieden wäre.

Abschläge

Die Betriebsrente mindert sich in Anlehnung an die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme der Rente um 0,3 %, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 %. In der gesetzlichen Rentenversicherung können die Abschläge wegen vorzeitiger Inanspruchnahme durch entsprechende Beitragszahlungen ausgeglichen werden. Diese Möglichkeit gibt es bei der ZVK nicht. Die Vertrauensschutzregelungen der gesetzlichen Rentenversicherung gelten entsprechend.

Ruhensregelungen

Die Betriebsrente kann unter bestimmten Umständen ruhen. Wenn die gesetzliche Rente nicht gezahlt wird oder wegen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze ruht, wird auch die Betriebsrente nur in Höhe eines entsprechenden Anteils gezahlt. Die Betriebsrente ruht auch, soweit das nach Rentenbeginn von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlte Krankengeld die gesetzliche Rente übersteigt.

Sofern bei der Witwen-/Witwerrente in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Einkommensanrechnung erfolgt, erfolgt diese auch bei der Betriebsrente.

Versorgungsausgleich

Bei einer Ehescheidung ist die ZVK verpflichtet, die Auswirkungen des Versorgungsausgleichs bei der Berechnung der Betriebsrente zu berücksichtigen.

Abzüge

Versicherte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, zahlen den vollen Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag aus der Betriebsrente. Die ZVK ist gesetzlich verpflichtet, diese Beiträge einzubehalten und an die zuständige Krankenkasse abzuführen. Es werden keine Beitragszuschüsse gewährt.

Abfindung von Kleinstbetragsrenten

Betriebsrenten, die den Monatsbetrag von 30 € nicht überschreiten, werden abgefunden. Renten wegen voller Erwerbsminderung und Waisenrenten, die die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten, können nur auf Antrag abgefunden werden. Bei Zeitrenten und Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung ist eine Abfindung nicht möglich.

Dynamisierung der Betriebsrente

Nach Rentenbeginn wird die Betriebsrente jährlich zum 1. Juli um 1 % erhöht.

Steuern

Betriebsrenten sind als sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts grundsätzlich steuerpflichtig. Bitte wenden Sie sich wegen Fragen zur konkreten Auswirkung auf Ihre persönliche Steuersituation an eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater bzw. das Finanzamt.

Neuberechnung

Die Betriebsrente wird neu berechnet, wenn bei Betriebsrentenberechtigten ein neuer Versicherungsfall eintritt und seit dem Beginn der Betriebsrente aufgrund eines früheren Versicherungsfalles zusätzliche Versorgungspunkte zu berücksichtigen sind.

Wenn eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung in eine Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung oder wegen Alters umgewandelt wird, wird die bisher zur Hälfte gezahlte Betriebsrente voll gezahlt. Wird aus einer Betriebsrente wegen voller Erwerbsminderung eine Betriebsrente wegen teilweiser Erwerbsminderung, so wird die bisher gezahlte Betriebsrente zur Hälfte gezahlt.

Eine Betriebsrente für Hinterbliebene wird neu berechnet, wenn eine kleine Witwen-/Witwerrente in eine große Witwen-/Witwerrente umzu-

wandeln ist oder umgekehrt, weil sich die Voraussetzungen für den Rentenbezug geändert haben. Entsprechendes gilt bei der Umwandlung einer Halbwaisenrente in eine Vollwaisenrente.

Besonderheiten für nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherte (z.B. Ärzte, Architekten)

Für Beschäftigte, die in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versichert sind oder die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung einer Rente nicht oder noch nicht erfüllen, gelten die Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend. Dabei sind anstelle der in der gesetzlichen Rentenversicherung erforderlichen Versicherungszeiten die in der Zusatzversorgung zurückgelegten Kalendermonate für die Anspruchsprüfung zu berücksichtigen.

Sie haben noch Fragen? So erreichen Sie uns:

Telefon: 06151 706-0

Fax: 06151 706-340

Internet: www.zvk-darmstadt.de

E-Mail: zvk@vk-darmstadt.de

per Post: Zusatzversorgungskasse Darmstadt
Postfach 11 15 61
64230 Darmstadt

Stand: April 2019